

**Bedingungen für die Überlassung städt. Sport-, Turn-
und Gymnastikhallen**

Beschluss des Sportausschusses vom 19.11.1976

1. Änderung vom 13.11.1979

2. Änderung vom 04.10.1988

§ 1 Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt Mainz überlässt den örtlichen Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, Bürgergruppen und Verbänden auf schriftlichen Antrag ihre Sport-, Turn- und Gymnastikhallen und die dazugehörenden Einrichtungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken.
- (2) Die Überlassung der Hallen an Schulen hat im allgemeinen den Vorrang vor allen anderen Interessenten.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen wird durch die Stadtverwaltung schriftlich erteilt.

§ 2 Übungszeiten und Übungsbetrieb

- (1) Die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen regelt sich im Rahmen der vom Sportamt der Stadt Mainz zugewiesenen Übungszeiten (Benutzerpläne).
- (2) Wenn die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für den Hallensport unzureichend sind, können Turn- und Sporthallen zur Ausübung des Trainings von Fußballmannschaften, mit Ausnahme der D- und E-Jugendlichen, nicht zur Verfügung gestellt werden. Wo zusätzlicher Bedarf von Hallensportarten besteht, können an Fußballvereine bereits erteilte Hallenbenutzungsgenehmigungen zurückgezogen werden.
- (3) Die Übungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Übungsstätte und ihre Nebenräume um 22.00 Uhr geräumt sind.
- (4) Jede Benutzergruppe hat einen verantwortlichen Übungsleiter zu stellen, andernfalls kann sie durch den Hausmeister bzw. Hallenwart zurückgewiesen werden.
- (5) Eine Benutzung der Hallen während der Sommerferien kann auf Antrag gestattet werden. Mit Einschränkungen des Übungsbetriebes ist während dieser Zeit in der Regel zu rechnen.
- (6) Benutzergruppen haben von ihrem regelmäßigen Benutzungsrecht zurückzutreten, wenn in den Hallen Veranstaltungen gem. § 3 stattfinden.

§ 3 Sportveranstaltungen

- (1) Zur Durchführung von Sportveranstaltungen werden dem unter § 1 genannten Benutzerkreis die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen in der Regel am Wochenende zur Verfügung gestellt.
- (2) Anträge auf derartige Benutzungen sind zu richten an:
 - a) das Sportamt der Stadt Mainz für die Überlassung der Sporthalle "Am Großen Sand" in Mainz-Mombach, der Sporthalle der IGS Mainz-Bretzenheim, der Sporthallen des Carl-Zuckmayer-Schulzentrums, der Sporthalle Schloßgymnasium und "Lee Barracks", der Sporthalle Mainz-Laubenheim sowie der Turnhalle Mainz-Drais.
 - b) die Gebäudewirtschaft Mainz bzw. das Schulamt auf Überlassung aller sonstigen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen vorübergehend nicht benutzbar sind, oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können (Terminvorgaben durch Fachverbände usw.) sind die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung berechtigt, eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen; in diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Mainz ausgeschlossen. Die städt. Ämter werden jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sein, in den letztgenannten Fällen evtl. eine andere Sport-, Turn- oder Gymnastikhalle zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung anzubieten.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

- (1) Die Stadt Mainz überlässt die Hallen und ihre Einrichtungen den Benutzern in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Bereits beschädigte Geräte oder Anlagen oder im Verlauf der Übungszeit beschädigte Geräte oder Anlagen sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister bzw. Hallenwart zu melden. Der Übungsleiter hat stets als erster die Hallen zu betreten und als letzter zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 5 und 6 von allen Benutzern eingehalten werden.

- 3 -

- 3 -

§ 5 Art der Benutzung

- (1) Der in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen zugelassene Übungsbetrieb umfasst Turnen, Gymnastik und Laufübungen.

Spiele mit Hohlbällen (Volley-, Faust-, Basket-, Korb-, Hand-, Prell- und Trommelball), Tischtennis und alle Übungen mit dem Medizinball sowie Federball sind erlaubt, soweit die Spieleinrichtungen dafür vorhanden sind.

- (2) Fußballspielen kann in den Turn-, Sport- und Gymnastikhallen in keiner Form gestattet werden.

§ 6 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

- (1) Die Halle darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden, sondern nur in Sportschuhen oder barfuss. Über Ausnahmen bei Veranstaltungen mit Zuschauern entscheidet das Sportamt bzw. Kultur- und Schulverwaltungsamt der Stadt Mainz. Das Betreten der Räume, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet.
- (2) Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in den Hallen und Räumen untersagt.
- (3) Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Lehrenden oder des Übungsleiters zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Schwingende Geräte (Ringe) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
- (4) Die Benutzung von Kleingeräten (Hohlbällen, Reifen u.a.) kann nur auf besonderen Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden.
- (5) Die Unterbringung vereinseigener Geräte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Sportamtes in Verbindung mit dem Kultur- und Schulverwaltungsamt.
- (6) Das Anbringen von Bekanntmachungen ist nicht erlaubt.

§ 7 Werbung, Verkauf

- (1) Werbemaßnahmen und Reklame aller Art - auch das Anbringen von Vereinsschildern - sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig.

- (2) Der Verkauf und Verzehr von Erfrischungen, Getränken und Speisen aller Art ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für den Verkauf sonstiger Waren. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet das Sportamt oder das Kultur- und Schulverwaltungsamt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzer der Hallen und ihrer Einrichtungen sind zu deren pfleglicher und sachgemäßer Behandlung verpflichtet; die Zuschauer sind vom Veranstalter zur entsprechenden Behandlung der Hallen und ihrer Einrichtungen anzuhalten. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Mainz an den überlassenen Hallen und deren Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis entstehen.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt Mainz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen und deren Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Hallen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Mainz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Mainz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Mainz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Veranstalter.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Hallen betreten.
- (7) Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmtem Platz abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt der Stadtverwaltung.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten des Sportamtes sowie der Gebäudewirtschaft Mainz/ Schulamt üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Hallen zu gestatten.

- 5 -

- 5 -

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen können die Benutzer von der weiteren Nutzung der Hallen ausgeschlossen und die Erlaubnis widerrufen werden. Wird eine Halle nur unregelmäßig genutzt oder ist die Beteiligung an den Übungsstunden zu gering kann die Genehmigung zur Nutzung Halle ebenfalls widerrufen werden. Hierauf ge-

stützte Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Mainz
sind ausgeschlossen.

Mainz, den 04.10.1988

(Prof. Kurt Dörr)
Beigeordneter